

Verbandsprüfungsordnung (VPO-Hyp DHL®) zum Erwerb der Bezeichnung

Hochdruckliga



„Hypertensiologin DHL®“ bzw. „Hypertensiologe DHL®“

der Deutschen Hochdruckliga e.V. DHL®
Deutsche Gesellschaft für Hypertonie und Prävention



Präambel

Ziel der Deutschen Hochdruckliga e.V. DHL® ist die Entwicklung, Verwirklichung und Förderung von Maßnahmen zur Bekämpfung des hohen Blutdruckes in der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere durch die Unterstützung der ständigen Fortbildung der Ärzte auf dem Gebiet der Diagnostik und Behandlung des hohen Blutdruckes.

Zur Erfüllung dieses Zieles und zur Sicherstellung einer qualifizierten Betreuung der an Hypertonie erkrankten Menschen in Deutschland hat sich die Deutsche Hochdruckliga dazu entschlossen, die Qualifikation zur Hypertensiologin DHL®/zum Hypertensiologen DHL® für Ärztinnen und Ärzte zu schaffen. Die Durchführung dieser Aufgabe erfolgt durch die Deutsche Hypertonie Akademie im Auftrag der Deutschen Hochdruckliga e.V. DHL®. Die Mitgliederversammlung hat hierzu gemäß § 19 Absatz 1h.) der Satzung der Deutschen Hochdruckliga e. V. DHL® auf Antrag des Vorstandes die nachfolgende Verbandsprüfungsordnung (VPO-Hyp DHL®) beschlossen:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Führen der Bezeichnung „Hypertensiologin DHL®“/„Hypertensiologe DHL®“

- (1) Die Bezeichnung „Hypertensiologin DHL®“/„Hypertensiologe DHL®“ ist eine rechtlich geschützte Marke der Deutschen Hochdruckliga e.V. DHL®. Zum Führen der Bezeichnung ist nur berechtigt, wem gemäß § 8 Absatz 2 hierfür die Genehmigung erteilt und nicht gemäß § 11 wieder entzogen wurde.
- (2) Die Genehmigung zum Führen der Bezeichnung „Hypertensiologin DHL®“/„Hypertensiologe DHL®“ setzt die erfolgreiche Teilnahme an einer Fortbildung voraus. Diese Fortbildung ist eine Fortbildung der Deutschen Hypertonie Akademie und kein staatlicher oder universitärer Ausbildungsgang.
- (3) Wer im geschäftlichen Verkehr entgegen den Bestimmungen in Absatz 1 die Bezeichnung „Hypertensiologin DHL®“/„Hypertensiologe DHL®“ führt, kann gemäß § 143 Absatz 1 MarkenG mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft werden.

§ 2 Fortbildungsziele

- (1) Die Hypertensiologie umfasst alle Aspekte der Epidemiologie, Prävention, Ätiologie, Pathogenese, Diagnose, Behandlung und Begutachtung des Bluthochdruckes.
- (2) Die Fortbildung zur Hypertensiologin DHL®/zum Hypertensiologen DHL® muss gründlich und umfassend sein. Sie umfasst insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten zur Prävention, Erkennung und Behandlung der Hypertonie einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, die Begutachtung, die notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation und die Maßnahmen des Qualitäts-

managements. Dauer und Inhalt der Fortbildung richten sich nach § 4.

2. Fortbildung

§ 3 Zulassung zur Fortbildung

- (1) Zur Fortbildung wird zugelassen, wer
 - a) berechtigt ist, nach der Weiterbildungsordnung einer deutschen Landesärztekammer die Bezeichnung „Facharzt für Allgemeinmedizin“ oder „Facharzt für Innere Medizin“ zu führen,
 - b) mindestens 100 eigene Behandlungsfälle auf dem Gebiet der Hypertonie vorweisen kann, die auf Nachfrage vorgelegt werden müssen,
 - c) eine mindestens 80-stündige Tätigkeit an einer Einrichtung zur Behandlung und Schulung von Hypertonikern nachweisen kann oder sich verpflichtet, diese Anforderung spätestens bis zum Abschluss der Fortbildung nachzuholen,
 - d) sich schriftlich zur Beachtung der Satzung der Deutschen Hochdruckliga e.V. DHL®, dieser Verbandsprüfungsordnung und den hierzu ergangenen Durchführungsvorschriften verpflichtet und
 - e) die Verwaltungs- und Prüfungsgebühr entrichtet hat.
- (2) Abweichend von Absatz 1 lit. a) können auch Ärztinnen/Ärzte mit vergleichbaren Qualifikationen zur Fortbildung zugelassen werden, wenn sie ihre besondere Eignung für die Fortbildung dargelegt haben und die Deutsche Hypertonie Akademie dies bestätigt hat.
- (3) Die Verwaltungs- und Prüfungsgebühr wird vom DHL®-Vorstand festgelegt und bekannt gegeben.
- (4) Die Zulassung zur Fortbildung ist mittels eines Formblattes unter Beifügung der Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen bei der Geschäftsstelle der Deutschen Hypertonie Akademie zu beantragen.
- (5) Über die Zulassung zur Fortbildung entscheidet die Deutsche Hypertonie Akademie. Die Zulassung ist zu erteilen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen. Die Antragstellerin/der Antragsteller erhält über die Entscheidung einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid der Geschäftsstelle der Deutschen Hypertonie Akademie.
- (6) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn ihre Voraussetzungen zu Unrecht als gegeben angenommen worden sind oder nachträglich entfallen. Die Antragstellerin/der Antragsteller erhält über die Entscheidung einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid der Geschäftsstelle der Deutschen Hypertonie Akademie.

§ 4 Art, Inhalt und Dauer der Fortbildung

- (1) Die Fortbildung wird durch die Deutsche Hypertonie Akademie in Form von Präsenzveranstaltungen

durchgeführt. Sie besteht aus den folgenden Elementen:

- a) Curriculum Klinische Hypertonie, das folgende Ausbildungsinhalte umfasst: Pathophysiologie, Epidemiologie, Diagnostik, Prävention, Therapie und sozialmedizinische Aspekte der Hypertonie. Das Curriculum Klinische Hypertonie wird in einem strukturierten Fortbildungskurs der Deutschen Hypertonie Akademie vermittelt. Der Fortbildungskurs kann auf mehrere Kursblöcke aufgeteilt werden;
 - b) Anleitung zur Durchführung von Hypertonieschulungen, einschließlich kommunikativer und didaktischer Aspekte;
 - c) Einsatz, Indikation und Wertigkeit der ambulanten 24-Stunden-Blutdruckmessung entsprechend den Empfehlungen der Deutschen Hochdruckliga e.V. DHL[®].
- (2) Die Elemente gemäß Absatz 1 lit. a) bis c) können durch andere Fortbildungsmaßnahmen ersetzt werden, wenn diese geeignet sind, die Fortbildungsinhalte in gleicher Weise zu vermitteln.
- (3) Die Deutsche Hypertonie Akademie erlässt Ausführungsbestimmungen zu Inhalten, Zeitdauer und Qualitätsmerkmalen der Elemente Absatz 1 lit. a) bis c). Die Ausführungsbestimmungen werden fortlaufend hinsichtlich des medizinischen Fortschritts und der Notwendigkeiten der ärztlichen Versorgung überprüft und gegebenenfalls entsprechend angepasst.

§ 5 Leistungsnachweise

- (1) Alle Nachweise hinsichtlich der in § 3 Absatz 1 lit. a) bis lit.d) genannten Voraussetzungen müssen bei Stellung des Antrags auf Zulassung zur Fortbildung, spätestens aber vor dem Ausstellen der Urkunde und dem Erteilen der Berechtigung zum Führen der Bezeichnung „Hypertensiologin DHL[®]/“Hypertensiologe DHL[®]“ vorgelegt werden.
- (2) Als Nachweis für das Vorliegen der in § 3 Absatz 1 lit. a) genannten Voraussetzung genügt das Einreichen einer Kopie der Facharzturkunde.
- (3) Für den Nachweis über die mindestens 80-stündige Tätigkeit an einer Einrichtung zur Behandlung und Schulung von Hypertonikern im Sinne des § 3 Absatz 1 lit. c) ist eine formlose Bescheinigung der jeweiligen Einrichtung erforderlich. Ausnahmen hiervon sind nach Rücksprache mit der Deutschen Hypertonie Akademie in begründeten Einzelfällen möglich.

3. Prüfung

§ 6 Durchführung

- (1) Die Deutsche Hypertonie Akademie entscheidet über
 - a) die Prüfungs- und Durchführungsbestimmungen,
 - b) die Ausführungsbestimmungen gemäß § 4, Absatz 3,
 - c) den Erlass der Festlegungen gemäß § 7.
- (2) Die Deutsche Hypertonie Akademie entscheidet unabhängig und ist nicht an Weisungen gebunden.

§ 7 Prüfung

- (1) Die Deutsche Hypertonie Akademie legt Art und Umfang, Dauer und Ort der Prüfung fest, ebenso die Kriterien, nach welchen die Prüfung als bestanden gilt. Die Prüfung erfolgt als Teil der Theoretischen Fortbildung 1 in Form einer Multiple Choice Prüfung.
- (2) Die Prüfungstermine werden von der Deutschen Hypertonie Akademie festgesetzt. Sie bestellt die Aufsichtsführenden und die Korrektoren.
- (3) Bleibt die Antragstellerin/der Antragsteller der Prüfung ohne ausreichenden Grund fern oder bricht sie/er die Prüfung ohne ausreichenden Grund ab, kann sie/er frühestens zur nächsten stattfindenden Prüfung zugelassen werden.

§ 8 Prüfungsentscheidung

- (1) Die Deutsche Hypertonie Akademie verfügt nach Vorliegen aller Korrekturen einer Prüfung für jede Kandidatin/jeden Kandidaten entweder die Ausstellung der Urkunde gemäß Absatz 2 oder die Erteilung eines Bescheids gemäß Absatz 3.
- (2) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Prüfung bestanden und sämtliche Teile der Fortbildung absolviert, ist ihr/ihm eine Urkunde über die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung „Hypertensiologin DHL[®]/“Hypertensiologe DHL[®]“ auszustellen. Die Urkunde ist vom Vorsitzenden der Deutschen Hochdruckliga e.V. DHL[®] und vom Vorsitzenden der Deutschen Hypertonie Akademie zu unterzeichnen.
- (3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, erhält sie/er hierüber einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid der Deutschen Hypertonie Akademie. Sie/er hat die Möglichkeit zur Wiederholungsprüfung gemäß § 9.

§ 9 Wiederholungsprüfung

- (1) Zur Wiederholungsprüfung wird zugelassen, wer
 - a) den von der Deutschen Hypertonie Akademie festgelegten Teil der Fortbildung wiederholt hat,
 - b) die Zulassung zur Prüfung innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten Prüfungstermin neu beantragt hat.
- (2) Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist mittels eines Formblattes bei der Geschäftsstelle der Deutschen Hypertonie Akademie zu beantragen.
- (3) Über die Zulassung zur Wiederholungsprüfung entscheidet die Deutsche Hypertonie Akademie. Sie informiert die Antragstellerin/den Antragsteller über ihre Entscheidung mit einem schriftlichen Bescheid.
- (4) § 3 Absatz 6 gilt entsprechend.
- (5) Für die Wiederholungsprüfung gelten § 7 und § 8 entsprechend. Eine abermalige Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen.

4. Fortbildung

§ 10 Fortbildungsverpflichtung

- (1) Alle Hypertensiologinnen DHL[®]/Hypertensiologen DHL[®] sind zur ständigen Fortbildung auf dem Gebiet der Hypertensiologie verpflichtet. Sie haben dieser Verpflichtung durch Teilnahme an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung der Deutschen Hypertonie Akademie oder an einer von ihr anerkannten Fortbildungsveranstaltung anderer Institutionen pro Jahr nachzukommen. Dies ist die Voraussetzung für die jährliche Rezertifizierung. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, verliert die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung „Hypertensiologin DHL[®]/“Hypertensiologe DHL[®]“ und hat die erhaltene Urkunde an die Geschäftsstelle der Akademie zurückzugeben. In begründeten Einzelfällen kann eine Ausnahmeregelung vorgesehen werden. Die Entscheidung darüber liegt allein bei der Deutschen Hypertonie Akademie.
- (2) Die Teilnahme an einer von der Deutschen Hypertonie Akademie nicht selbst durchgeführten Veranstaltung ist durch Übersendung einer Teilnahmebestätigung an die Geschäftsstelle der Akademie nachzuweisen. Erfolgt die Rezertifizierung auf diesem Wege, ist eine Bearbeitungs- und Verwaltungsgebühr an die Deutsche Hypertonie Akademie zu entrichten. Die Höhe dieser Gebühr wird vom DHL[®]-Vorstand festgelegt und bekannt gegeben.
- (3) Die Hypertensiologinnen DHL[®]/Hypertensiologen DHL[®] sollten an den Wissenschaftlichen Kongressen der Deutschen Hochdruckliga e. V. DHL[®] teilnehmen. Diese gelten als Fortbildungsveranstaltung im Sinne von Absatz 1.

- (4) Nach Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung zur Rezertifizierung der Deutschen Hypertonie Akademie bzw. dem Einreichen der Teilnahmebestätigung für eine von ihr anerkannte Fortbildungsveranstaltung erhält die Hypertensiologin DHL[®]/der Hypertensiologe DHL[®] von der Geschäftsstelle der Akademie eine Bescheinigung über die erfolgte Rezertifizierung.

5. Entzug der Berechtigung

§ 11 Entzug der Berechtigung

- (1) Die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung „Hypertensiologin DHL[®]/„Hypertensiologe DHL[®]“ ist zu entziehen, wenn
- a) die/der Berechtigte wiederholt gegen seine Verpflichtung zur Fortbildung gemäß § 10 Absatz 1 verstößt oder
 - b) die/der Berechtigte sich die Berechtigung durch Täuschung erschlichen hat oder
 - c) die/der Berechtigte seine Approbation als Arzt verliert.
- (2) Über den Entzug der Berechtigung entscheidet der Vorstand der Deutschen Hochdruckliga e.V. DHL[®] auf Vorschlag der Deutschen Hypertonie Akademie. Die/der Betroffene erhält über die Entscheidung einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid der Akademie und hat die Urkunde „Hypertensiologin DHL[®]/„Hypertensiologe DHL[®]“ umgehend an die Akademie-Geschäftsstelle zurückzugeben.

6. Schlussbestimmungen

§ 12 Verzeichnis der Hypertensiologinnen DHL[®]/der Hypertensiologen DHL[®]

- (1) Die Deutsche Hypertonie Akademie führt ein Verzeichnis aller Hypertensiologinnen DHL[®]/Hypertensiologen DHL[®].
- (2) Änderungen der Praxis-/Dienstanschrift sind der Geschäftsstelle der Akademie von den Betroffenen zeitnah mitzuteilen, um die Aktualität des Verzeichnisses zu gewährleisten.
- (3) Auf Nachfrage nennt die Geschäftsstelle der Akademie Ratsuchenden Ärztinnen/Ärzte, die die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung „Hypertensiologin DHL[®]/„Hypertensiologe DHL[®]“ besitzen.

§ 13 Rückerstattung von Gebühren

Bezahlte Verwaltungs- und Prüfungsgebühren werden grundsätzlich nicht zurückerstattet.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verbandsprüfungsordnung (VPO-Hyp DHL[®]) tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Hinweise:

Bei der Bezeichnung „Hypertensiologin DHL[®]/„Hypertensiologe DHL[®]“ handelt es sich nicht um eine nach den Berufsordnungen grundsätzlich führungsfähige Bezeichnung für Ärztinnen und Ärzte, sondern um eine nach dem entsprechenden ärztlichen Berufsrecht einzuordnende Bezeichnung (z.B. nach der Musterberufsordnung der deutschen Ärzte als „Tätigkeitsschwerpunkt“; bzw. nach den Berufsordnungen der Landesärztekammern).

Soweit auf den Webseiten der DHL[®]/der Deutschen Hypertonie Akademie von „Weiterbildung“ die Rede ist, handelt es sich dabei um Fortbildungsmaßnahmen der Deutschen Hochdruckliga e.V. DHL[®] oder der Deutschen Hypertonie Akademie, die nicht mit den Weiterbildungsmaßnahmen der Ärztekammern zu verwechseln sind.